

4. Der Beruf zwischen den Epochen

4.1 VERFASSUNGSRECHTLICHE ENTWICKLUNG

4.1.1 Gewerbefreiheit

Die bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts sich abzeichnenden soziostrukturellen Veränderungen nahmen im weiteren Verlauf des Jahrhunderts an Dynamik zu. Es fand eine Verschiebung der ökonomischen Machtverhältnisse zulasten der bisher im Ständestaat privilegierten Gesellschaftsschichten statt. Diese ging allerdings nicht mit einer entsprechenden Freizügigkeit und einem Zuwachs an politischer Macht für die neuen Wirtschaftseliten einher. Grund dafür war, dass die Statik der Ständeordnung, obwohl sie nicht mehr Ausdruck der bestehenden sozialen Verhältnisse war, bis ins letzte Drittel des 18. Jahrhunderts vom absolutistischen Staat gestützt wurde. Im Bereich der städtischen Wirtschaft war der Marktzugang nach wie vor über zünftische Vereinigungen mit Sonderrechten organisiert.

Die Forderungen nach einem ökonomischen Liberalismus¹ – einem freien Markt – und einer Änderung der Rechtsordnung wurden allerdings zunehmend lauter. Gestützt wurden diese Ansprüche dadurch, dass vor allem die städtischen Bürger – Handwerker, Händler, Kaufleute, Gewerbetreibende, Fabrikanten, Bankiers – sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts gemeinsamer politischer Interessen bewusst wurden. Dieses wirtschaftlich erfolgreiche Bürgertum forderte die Rechtsgleichheit aller

1 | Von großer Bedeutung waren in diesem Zusammenhang auch die wirtschaftsliberalen Forderungen von Adam Smith (1723–1790) in seinem Werk *Wohlstand der Nationen* aus dem Jahre 1776, in dem er sich für das System der Freiheit und gegen staatliche Beschränkungen und Privilegien bestimmter Stände im Interesse des Volkswohls ausspricht.

und wandte sich gegen die mit ständischen Interessen und zünftischer Arbeitsorganisation verbundene Staatsgewalt. Es beanspruchte Anteil am politischen Leben, um in Verfassung und Verwaltung sein ökonomisches Gewicht zur Geltung zu bringen, scheiterte damit allerdings zunächst an den staatsrechtlichen Verhältnissen (Becker 1995, 44).

Im deutschsprachigen Raum erfuhren die Gesellschaftsverhältnisse des Ancien Régime sogar nochmals eine Bestätigung, und zwar durch das 1794 eingeführte Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR). Es war der erste neuzeitliche Versuch einer umfassenden und zusammenhängenden Kodifikation des Zivilrechts, des Strafrechts und Teilen des öffentlichen Rechts. Die durchaus freiheitliche Grundtendenz des Erstentwurfs – Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten (AGB) von 1792² – wurde unter dem Eindruck der Französischen Revolution³ nochmals überarbeitet, und viele liberale Bestimmungen wurden entfernt oder überarbeitet.

Im ALR von 1794 wurde zum einen der Berufsbegriff zum ersten Mal in Deutschland in einem staatsrechtlichen Dokument verwendet.⁴ Zum anderen wurden die im absolutistischen Staat gültigen ständischen Bindungen – Bauernstand, Bürgerstand, Adelsstand – aufrechterhalten, ebenso das Zunftwesen⁵. Vor allem die Vertreter des Neuhumanismus

2 | Nach der Schlussrevision wurde aus dem AGB das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR), das 1794 in Kraft trat.

3 | Bereits am 17. Juni 1791 wurde die Gewerbefreiheit in Frankreich gesetzlich gewährt (Vogel 1841, 11). Grundrechte der beruflichen Freiheit standen in der Verfassung der Französischen Republik vom 24. Juni 1793 in der Art. 17 und Art. 18 vorangestellten Menschen- und Bürgerrechtserklärung (Breuer 2013, 591 f.).

4 | Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1794. Erster Theil. Vierter Titel: »Von Willenserklärungen §. 53. Wer über Angelegenheiten seines Berufs oder Gewerbes sich geäußert hat, dem steht die rechtliche Vermuthung, daß die Aeußerung nicht bloß zum Schein, oder nur aus Scherz, geschehen sey, entgegen.« An anderer Stelle wird auch noch mal von den Berufsgeschäften gesprochen: »Elfter Titel: Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen § 873«.

5 | Der im ALR noch hohe Stellenwert der Zünfte wird dadurch deutlich, dass die Zunftarbeit höher bewertet wurde als die Fabrikarbeit: »§§ 419, 420: [...], dass ein Zunftgenosse, ohne Nachtheil seiner Zunftrechte, sich als Arbeiter in den Fabri-

(vgl. 4.2.3) sahen in dieser Gleichsetzung den Versuch konservativer Kräfte, die alte Standesidee mithilfe des Berufsbegriffs zu retten.

Das politische und militärische Versagen der adeligen Führungselite in der Auseinandersetzung mit Napoleon Bonaparte (1769–1821) erlaubte zu Beginn des 19. Jahrhunderts allerdings eine Politik in Preußen, die sich vom Ständestaat abwandte. Sie wurde als stein-hardenbergsche Reformen bekannt und von einer liberal gesonnenen Beamtenschaft unterstützt. Die neue Wirtschaftspolitik äußerte sich zunächst in der Vertragsfreiheit in den Arbeitsbeziehungen: »Mit dem Martini-Tage Eintausend Achthundert und Zehn (1810) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute«, heißt es in dem *Oktober-Edikt*, das vom Freiherrn Hans Friedrich Karl vom und zum Stein (1757–1831) gemeinsam mit dem preußischen König Friedrich Wilhelm III. (1770–1840) am 9. Oktober 1807 in Memel verfügt wurde.⁶

1810 wurde die Gewerbefreiheit eingeführt und der Zunftzwang beseitigt. Von da an durfte jedermann in Preußen jedes Gewerbe betreiben, und der Inhalt eines Arbeitsverhältnisses wurde lediglich durch freie vertragliche Vereinbarung auf der Grundlage des Landesrechtlichen Dienstvertragsrechts festgelegt. Zusätzlich wurde das Niederlassungsrecht liberalisiert. Die Preußische Gewerbeordnung von 1845 mit Änderungen von 1849 setzte die Verhältnisse zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen fest und wandte sie auch auf Fabrikarbeiter an. Alle bestehenden Rechte, aufgrund derer jemand einem anderen die Aufnahme eines Gewerbes untersagen konnte, wurden aufgehoben. Es gab keinen Konzessionszwang (Ausübungserlaubnis) mit Ausnahme der im Gesetz (ALR) vorgesehenen Fälle. Niemand musste einer Zunft angehören, wenn er ein Gewerbe ausüben wollte. Die Berufsstandsbindung als notwendige Voraussetzung für besondere wirtschaftliche Aktivitäten wurde damit quasi aufgehoben.

Zwischen dem geschriebenen Recht und der sozialen Realität gab es jedoch noch lange Zeit sehr große Diskrepanzen. Kleingewerbe und Handwerk blieben noch bis weit in das 19. Jahrhundert hinein von den

ken brauchen lassen könne«. Den Arbeitern in den Fabriken wurde jedoch versagt, »sich der Rechte der Zunftlehrlinge und Gesellen zu erfreuen«.

6 | Oktober-Edikt, online unter www.verfassungen.de/de/preussen/gesetze/grundeigentumsfreiheit07.htm.

ständischen Strukturen geprägt. Auch waren die Widerstände gegen die Gewerbefreiheit von Beginn an groß. So nennt noch 1841 der Jurist und Historiker Emil Ferdinand Vogel (1801–1852) in seinem *Historisch-juristischen Gutachten über die Beybehaltung der Zunft- und Innungsverfassung bey den deutschen Handwerksstände* folgende

höchst nachtheilige Wirkungen der Gewerbe-Freiheit allmählig als unleugbar anerkannt:

1. Die Sicherheit der Gewerbsnahrung hat aufgehört.
2. Die solide Handwerksarbeit ist verschwunden, und leichte, schlechte an deren Stelle getreten.
3. Die oft gerühmte Wohlfeilheit hat sich als wahre Teuerung offenbart.
4. Die Gewerbskenntnisse haben sich verloren.
5. Viele Gewerbstreibende sind verarmt, und die Gemeinden deshalb mit einer Menge Bettler belastet worden.
6. Die Verarmung des Handwerksstandes hat äußerst nachtheilig auf den Ackerbau zurückgewirkt. (Vogel 1841, 9 f.)

Der freie Wettbewerb und das Fehlen einer korporatistisch geregelten Marktregulation wurden insbesondere vom Handwerk⁷ als Bedrohung empfunden. Eine Resolution des Handwerker-Gewerbekongresses in Frankfurt vom 15. Juli 1848 lautete:

Wir erheben feierlichen Protest gegen die Gewerbefreiheit. Nicht allein wegen der gefährdeten Interessen, unserer bürgerlichen Freiheiten und unseres wohl erworbenen Eigentums, sondern wegen der bedrohten Zukunft, der Verarmung des Mittelstandes, aus Vaterlandsliebe [...]. (Zit. n. Bahnsen 2015, 16)

Diese Proteste blieben allerdings ohne politische Folgen. Mit Inkrafttreten der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869⁸ wurden die Gewerbefreiheit und damit die Vertragsfreiheit in den Arbeitsbeziehungen für den Norddeutschen Bund festgeschrieben und mit dem Übergang zum Deutschen

7 | Die Idealisierung des zünftisch-ständischen Handwerks im 19. Jahrhundert war auch ein Topos der deutschen Romantik, einer Gegenbewegung zum strengen Rationalismus der Aufklärung (vgl. 4.2.3).

8 | Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869.

Kaiserreich 1871 wurde sie auf das gesamte Reichsgebiet übertragen. Sie trat 1871 in Teilen Hessens, 1872 in Württemberg und Baden und 1873 in Bayern in Kraft und galt danach als Reichsgewerbeordnung. In § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung von 1869 wurde bestimmt: »Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgesehen oder zugelassen sind.«

Erst am Ende des 19. Jahrhunderts setzte sich im Deutschen Kaiserreich vor dem Hintergrund, dass das Handwerk als Wirtschaftszweig und als Sozialgruppe zunehmend an Gewicht verlor, wieder eine stärker reglementierende Wirtschaftspolitik durch. Die Industrie war zum führenden Wirtschaftssektor geworden, die gewerbliche Arbeiterschaft zur stärksten Bevölkerungsgruppe. Die damit verbundenen sozialstrukturellen Entwicklungen übertrugen sich auch auf das Handwerk. Im Bau-, Holz- und Metallhandwerk bildete sich die Unterscheidung in Unternehmer und Arbeiter heraus, der Stand spaltete sich in Klassen. Zwischen den Klassen gab es Spannungen über die Länge der Arbeitszeiten und die Höhe der Löhne. Die Zahl der Arbeitskämpfe nahm zu. Das Handwerk reagiert darauf mit einer Politik der »Refeudalisierung«, insbesondere mit der Forderung nach einer Wiederbelebung der ständischen Zunftdomänen: korporatistische Marktregulation und Schutz vor zu viel Konkurrenz durch Kontrolle des Marktzugangs und durch formale Nachweise. Gefordert wurden Innungen sowie ein Befähigungsnachweis zur Ausübung des Handwerks. Seit 1881 gab es wieder freiwillige Innungen mit gesetzlich bestimmten Funktionen wie Lehrlingsausbildung oder Schiedsgerichtsbarkeit.

Nach einer Reihe weiterer kleinerer Zugeständnisse gelang 1897 der entscheidende Durchbruch beim Kampf gegen die Gewerbefreiheit. Die Novellierung der Gewerbeordnung von 1897,⁹ das sogenannte Handwerker-gesetz, schuf mit den Handwerkskammern eine den Handelskammern vergleichbare korporative Interessensvertretung und ermöglichte den als freiwillige Handwerkervereinigungen erlaubten Innungen, sich durch Mehrheitsbeschluss ihrer Mitglieder zu fakultativen Zwangsinnungen umzuwandeln. 1908 wurde der Kleine Befähigungsnachweis eingeführt, d.h., zur Ausbildung von Lehrlingen war der Meisterbrief wieder erforderlich (Becker 1995, 60). Die fehlenden Regelungen für Ausbildung und Organisation in der Industrie hatten nach Dunkmann auch zur Folge, dass Beruflichkeit zunächst für das Handwerk reserviert blieb

9 | § 103 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897.

und die Anwendung auf die Lohnarbeit in der durch Arbeitszerlegung geprägten Industrie ausgeschlossen wurde:

Während so der Unternehmer selbst und seine höheren Mitarbeiter im Betrieb noch von eigentlichem Beruf reden mögen, so ist diese Bezeichnung für die Arbeitszerlegung innerhalb der Industrie völlig ausgeschlossen. So entsteht ein Dualismus im sozialen Leben von nie zuvor gekannter Schärfe. Nicht um den Dualismus von arm und reich handelt es sich, dieser war immer da und wurde auch immer ertragen, sondern um den Gegensatz von Berufsträgern und Berufsentwurzelten. Der Gegensatz ist kein wirtschaftlicher, sondern ein ethischer. (Dunkmann 1922, 158)

1935 – in der Zeit des Nationalsozialismus – wurde schließlich mit dem Großen Befähigungsnachweis der Meisterbrief wieder zur Voraussetzung für die Führung eines Handwerksbetriebes. Die Gewerbefreiheit im Handwerk war damit faktisch außer Kraft gesetzt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in der amerikanischen Besatzungszone erneut eine vollständige Gewerbefreiheit eingeführt. Die vorgeschriebene Mitgliedschaft in den Kammern und Innungen – fakultative Zwangsinnung – wurde ab 1949 zur freiwilligen Angelegenheit, die Meisterpflicht entfiel. 1953 wurde mit Verabschiedung der Handwerksordnung in der Bundesrepublik Deutschland die Gewerbefreiheit wieder eingeschränkt. Für die Mehrzahl der handwerklichen Berufe wurde abermals die Meisterpflicht eingeführt, wobei zulassungspflichtige von zulassungsfreien Gewerken unterschieden werden.

4.1.2 Berufswahlfreiheit

Die in den deutschen Territorien ab 1810 durchgesetzte Gewerbefreiheit markierte in Verbindung mit der beginnenden Industrialisierung auch für die Berufsgeschichte den Beginn einer neuen Epoche. Die Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen bereitete das verfassungsrechtliche Zugeständnis der Berufswahl als Freiheitsrecht vor. Die erste Verfassung im deutschsprachigen Raum, die einen Paragraphen aufnahm, der als Vorläufer der Berufswahlfreiheit gelten kann, war die des Königreichs Württemberg. Die Verfassung des im Südwesten Deutschlands 1806 auf Betreiben des französischen Kaisers Napoleon entstandenen Königreichs wurde am 25. September 1819 von König Wilhelm I. (1781–1864) erlassen.

Sie umfasste zehn Kapitel mit insgesamt 205 Paragraphen. Kapitel III regelte die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Der Staat wurde verpflichtet, die Bürgerrechte zu sichern, zu denen unter anderem die Freiheit der Person, die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit sowie eine freie Wahl des Standes gehörten. § 29, Kapitel III – Von den allgemeinen Rechts-Verhältnissen der Staats-Bürger – lautet: »Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungs-Anstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen.«¹⁰

Die erste Verfassung, die explizit Berufswahlfreiheit als Terminus enthielt, war die Verfassung für das Großherzogtum Hessen vom 17. Dezember 1820. Art. 36 lautet: »Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes, nach eigener Neigung, frey. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande, oder Auslande, auszubilden.«¹¹

Bestätigt wurde die freie Berufswahl in der Kurhessischen Verfassung von 1831. Sie entstand unter dem Eindruck der französischen Julirevolution von 1830, die durch reaktionäre Politik und soziale Probleme ausgelöst wurde, und gilt als eine sehr liberale Verfassung in der Zeit der Restauration. § 27, Kapitel III – Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen – lautet:

Einem Jeden ohne Unterschied stehet die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Ebenso kann Jeder die öffentlichen Lehr- und Bildungs-Anstalten des In- und Auslandes, selbst zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienst, benutzen, ohne einer besonderen Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor dem Besuchen der Universität den für die deshalbige Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.¹²

Die in einigen deutschen Teilstaaten bereits verfassungsrechtlich verwirklichte Berufswahlfreiheit wurde auch in den Grundrechtekatalog der

10 | Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819.

11 | Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Hessen vom 17. Dezember 1820.

12 | Verfassungsurkunde der Kurhessischen Verfassung von 1831.

Paulskirchenverfassung von 1848 mit aufgenommen. Sie war die erste von gewählten Volksvertretern verabschiedete Verfassung für den gesamt-deutschen Raum. Erarbeitet wurde sie von der Nationalversammlung, die nach der Märzrevolution von 1848 in der Paulskirche in Frankfurt a. M. zusammengetreten war, und von dieser wurde sie auch am 28. März 1849 als Verfassung des Deutschen Reiches verkündet.¹³ In Abschnitt VI sind die Grundrechte des deutschen Volkes festgelegt. Artikel VI. § 158 lautet: »Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.«

Neben der Berufswahlfreiheit wurde in dem Verfassungsentwurf auch Freizügigkeit garantiert, d.h., alle öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.¹⁴ Dies bedeutete, dass Prüfungen oftmals wegfielen, was auch zu Fehlallokationen führte. Im Beamtentum kam es dadurch auch zu Problemen bei der Berufsausübung, was folgende Klage aus dem Jahr 1830 belegt:

Hiernach ist also die Unentbehrlichkeit gebildeter Staatsdiener theoretisch, practisch und factisch ausgesprochen. Wenn der Zudrang zu diesem Stande sich unverhältnißmäßig vergrößerte, so liegt die Ursache wohl in der unbehülflichen Berufswahl der Andringenden, nicht in der die Staatsdienerschaft leitenden Verwaltung. Eine Beschränkung aber in der Berufswahl hat immer etwas Anstößiges [...]. (Mayer 1830, 13)

Das Dilemma wird deutlich beschrieben. Einerseits besteht die Gefahr der Fehlbesetzung, andererseits kann aber nicht mit einer Einschränkung oder Rücknahme der Berufswahlfreiheit reagiert werden. Dies wird auch für die Lehrerschaft so gesehen: »Sie sind aber gewiß Alle mit mir einig, [...] daß der beste Boden, in welchem solche Tüchtigkeit zu wurzeln und zu gedeihen vermag, die Freiheit ist. Die Berufswahl muß, wie über-

13 | Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches vom 28. März 1849. Die juristische Geltungskraft, d.h., ob sie tatsächlich in Kraft getreten ist, ist umstritten (Breuer 2010, 65).

14 | Der Artikel mit Bezug auf die Abschaffung der Stände lautet: »Artikel II. § 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. [...] Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.«

all, so in ganz besonderem Grade bei dem Lehrer jeder Kategorie, eine durchaus freie seyn.« (Hoffmann 1849, 5)

Eine Strategie der Einschränkung der freien Berufswahl im Beamtentum lag allerdings im Auswahlrecht der Verwaltung, was im folgenden juristischen Ratgeber aus dem Jahre 1857 skizziert wird:

Keinem Staatsangehörigen kann, abgesehen von der Verbindlichkeit eine bestimmte Zeit im stehenden Heer Dienst zu thun, die Wahl eines Berufes aufgedrängt werden. [...] Jeder Eingeborne kann insbesondere auch zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern (seiner Confession) gelangen [...]. Da jedoch die Ernennungen zum Staatsdienst [...] von der Staatsregierung ausgehen, welche die ihr tauglich scheinenden Individuen nach freiem Ermessen auswählt, so besteht thatsächlich nur ein Recht der Regierung, jeden Staatsangehörigen [...] zu solchen Diensten zu berufen. Die Regierung macht grundsätzlich von diesem Recht in Ansehung solcher Individuen, die dem christlichen Glauben nicht angehören, keinen Gebrauch.« (Hauff 1853, 86 f.)

In der nachfolgenden Epoche des Norddeutschen Bundes ab 1866 und des Kaiserreiches von 1871 bis 1918 waren auf gesamtstaatlicher Ebene nur die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit der Selbstständigen garantiert. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 bestätigte innerhalb der Freizügigkeit die Gewerbefreiheit.

§ 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

- 1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
- 2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
- 3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gewerbefreiheit wurde zudem in der Gewerbeordnung von 1869 zunächst für den Norddeutschen Bund und später für das gesamte Deutsche Kaiserreich proklamiert. Die Berufswahlfreiheit auf gesamtdeutscher Ebene war im Kaiserreich *de iure* nur in den Verfassungen von Teilstaaten vorhanden. Auch die Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom 11. August 1919 enthielt in Art. 111 explizit nur die Garantie der wirtschaftlichen

Freizügigkeit, worin man jedoch auch die Gewährleistung der Freiheit der Berufswahl erkennen konnte. In Art. 151 Abs. 3 der WRV wurde zudem die Freiheit des Handels und Gewerbes nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet (Breuer 2010, 67). Diese Norm umfasste nicht nur die Zulassung, sondern auch die Ausübung und ging insofern über die Regelung der fortgeltenden Gewerbeordnung hinaus. Der Gewährleistung der Freizügigkeit – und damit Berufswahlfreiheit – haftete in der Weimarer Reichsverfassung jedoch eine Gesetzesabhängigkeit an, d.h., die Freizügigkeit war reichsgesetzkräftiges Grundrecht und kein vorstaatliches Grundrecht. Sie konnte durch den Reichsgesetzgeber nach dessen wirtschaftspolitischen Vorstellungen und Zielen beschränkt werden.

Erst im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 wurde Berufswahlfreiheit von dem Recht auf Freizügigkeit abgekoppelt. Art. 12 Abs. 1 lautet: »Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.« Er garantiert sowohl die Freiheit der Berufswahl als vorstaatliches Recht als auch die Freiheit der Berufsausübung.¹⁵ Für die Aufnahme der Berufsausübung sind allerdings gesetzliche Regelungen insbesondere als Qualifizierungsvorgaben zum Schutze des Gemeinwohls möglich, die sich mittelbar auch auf die Berufswahlfreiheit auswirken.

4.2 GESELLSCHAFTSTHEORETISCHE ENTWICKLUNG

Parallel zur staatsrechtlichen Entwicklung zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde der Berufsbegriff von drei Denkrichtungen in den gesellschaftstheoretischen Diskurs eingebracht: von dem deutschen Idealismus, dem Philanthropinismus und dem Neuhumanismus.

15 | Der Wortlaut des Art. 12 Abs.1 GG könnte darauf hindeuten, dass weitere gesetzliche Eingriffe bei der Berufsausübung möglich sind, während die Berufswahl juristischer Regelung generell entzogen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat hierfür die Stufentheorie entwickelt, wonach der Gesetzgeber umso freier ist, je mehr es sich um reine Ausübungsregelungen handelt und umso begrenzter, je mehr die Regelung auch die Berufswahl berührt (Avenarius 1985, 62 f.).

4.2.1 Deutscher Idealismus: Beruf und Pflicht

Der Deutsche Idealismus ist eine an die erkenntnistheoretischen Überlegungen Immanuel Kants (1724–1804) anknüpfende philosophische Richtung. Er beschäftigte sich vor allem mit der Frage, welche Erkenntnismöglichkeiten der Mensch auf der Grundlage seiner Vernunft hat. Einer seiner prominentesten Vertreter war Johann Gottlob Fichte (1762–1814). Für ihn ist die Philosophie die Wissenschaft vom Wissen, was im Titel seines 1794 veröffentlichten Hauptwerks *Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre* zum Ausdruck kommt. Aufgabe der Philosophie ist es, Grundsätze aufzustellen, von denen her alles Wissen begründet werden kann, die ihrerseits aber nicht weiter begründet werden können. Ein solcher Grundsatz ist, dass dem menschlichen Bewusstsein eine geistige »Thathandlung« zugrundeliegt: »Das Ich setzt ursprünglich schlechthin sein eigenes Seyn« (Fichte 1794). Das bedeutet Selbstreferenzialität, d.h., das Ich ist in der Lage, sich selbst zu denken. Durch die Vernunft wird der Mensch sich seiner selbst bewusst.

Die Vernunftabhängigkeit des menschlichen Bewusstseins ist die Grundlage der Pflichtenlehre Fichtes, die er 1798 in dem Werk *Das System der Sittenlehre nach den Principien der Wissenschaftslehre* entwickelte. Die Förderung des Vernunftzwecks ist demnach unbedingte Pflicht des Menschen: »Handle stets nach bester Überzeugung von deiner Pflicht.« Bedeutsamster Ort dieser Pflichterfüllung wiederum ist der Beruf. Er beruht also nicht auf Eignung oder Neigung, sondern auf der vernunftgeleiteten und damit freiwilligen Pflichterfüllung:

Den Zweck der Vernunft zu befördern, ist die einzige Pflicht aller. Diese faßt alle anderen in sich. Besondere Pflichten sind Pflichten, lediglich, inwiefern sie sich auf die Erreichung jenes Hauptzweckes beziehen. Ich soll die besondere Pflicht meines Standes und Berufes üben, nicht schlechthin, weil ich es soll, sondern weil ich an meinem Orte dadurch den Vernunftzweck befördere [...]. (Fichte 1798, 440)

Die Existenz von Stand und Beruf leitet Fichte aus der Arbeitsteilung als vernünftigem Prinzip ab: »[...] dass verschiedene Individuen sich in das Verschiedene, was zur Beförderung des Endzwecks geschehen muss, theilen« (ebd., 346). Er trennt beide aber voneinander mittels des Freiheitsbezugs: »Man hört in der Sprache des gemeinen Lebens oft Stand und Beruf verbinden. Das erste Wort zeigt etwas festeres, bestehenderes

an als das zweite, in welchem das Merkmal der Freiheit und einer Wechselwirkung freier Wesen mitenthalten ist« (ebd., 424).¹⁶

Hinsichtlich seines Zentralgedankens, der Pflichterfüllung als Ausdruck vernunftgemäßen Handelns, unterscheidet Fichte mehrere Kategorien und gibt eine Übersicht der »besonderen unmittelbaren Pflichten des Menschen nach dem natürlichen Stande und Pflichten nach dem besonderen Beruf« (ebd.; 424 und 445). Sprachlich löst er sich nicht vom Standesbegriff und verwendet auch nicht das Kompositum Berufsstand. Er trennt ihn aber von seinen traditionellen Bezügen und bindet ihn – genauso wie den Beruf – an Vernunft und Pflicht, die zentralen Werte der Aufklärung. Damit schafft er einen Kompromiss; er lässt beide Begriffe zu, widmet sie aber um im Sinne des Idealismus.

Beruf ist für Fichte aber nicht jede Arbeit, sondern nur ganzheitliche, schöpferische mit geistigem Gehalt. In dem Kapitel *Über die Pflichten des Menschen nach seinem besonderen Beruf* (ebd., 445 f.) unterscheidet er in einer ersten Systematik folgende Berufsgattungen: Gelehrte, moralische Volkslehrer, ästhetische Künstler, Staatsbeamte, Landbauern, Handwerker, Künstler, Fabrikanten und Kaufleute. In dieser Systematik steckt nach Dunkmann (1922, 134) bereits eine erste funktionale Gliederung: Die höheren Berufe dienen der Vernunft und Wissenschaft, die niederen der Ernährung, der Produktion von Rohstoffen und dem Tausch von Gütern. Die darin enthaltene Rangordnung verweist allerdings darauf, dass ein traditioneller soziostruktureller Bezugsrahmen zugrunde liegt. Hohm (1987, 60) betont, dass in der Berufssystematik Fichtes auch eine Zweiteilung in professionelle und nichtprofessionale Tätigkeitsformen, die mehr oder weniger den Vernunftzweck befördern, angelegt ist. Er leitet daraus mit Bezug auf Conze (1972b, 507) die Forderung ab, die freien Berufe als besondere Gruppe der ständisch orientierten Berufe mit hochentwickeltem Berufsbewusstsein zu begreifen und ihre Entwicklung eigenständig zu betrachten.

Mit der pflichtgebundenen Berufsauffassung des deutschen Idealismus gewann in der Nachfolge Fichtes ein bereits bekanntes Merkmal des Berufsbegriffs an Bedeutung: gemeinnütziges und dadurch wert-

16 | Dunkmann (1922, 134) geht davon aus, dass für Fichte beide Begriffe ziemlich gleichbedeutend waren, nur dass der erste einen festen Arbeitskreis umfasst, während der andere die subjektive Arbeit selbst meint.

geleitetes Handeln.¹⁷ Es verweist auf die Bindung des Berufsgedankens an spezifische Arbeitsinhalte und sittliche Werte (Bolte u.a. 1970, 230). Beruf ist nicht jede Arbeit, sondern eine mit geistig-schöpferischem Gehalt, die den Charakter eines Dienstes an der Gesellschaft hat. Ihre Ausübung wiederum erfordert Verantwortung und daher eine besondere Gesinnung. Dies hat auch Konsequenzen für die Wahl eines Berufes. Ihr muss eine Selbstprüfung vorausgehen, die nicht allein fachliche, sondern vor allem moralische Aspekte betrachtet. Sie macht den Unterschied aus zwischen Arbeit und Beruf. Die Arbeit bildet lediglich den Erwerbsaspekt ab, die materielle Grundlage des menschlichen Lebens. Der Beruf erfasst den Menschen in seiner Wertestruktur. Mit dieser Verknüpfung wurde im deutschen Idealismus der Gedanke der Identifikation des Menschen mit seinem Beruf grundgelegt; er stellt das zentrale Kriterium für die Trennung von Beruf und bloßer Arbeit dar.

Fichte lieferte in seiner Sittenlehre¹⁸ einen konzeptionellen Beitrag zur Überführung der alten Geburtsstände in Berufe. Er differenzierte den Berufsbegriff wirtschaftsbezogen aus, indem er eine Systematik der Tätigkeiten entwickelte. Zugleich versah er ihn mit einem rational begründeten Ethos: der Pflichterfüllung. Sie zeigt sich als Übereinstimmung zwischen gesellschaftlicher Verantwortung und eigener Gesinnung. Diese Sinnstiftungsfunktion bewirkte, dass der Beruf als Ort der Daseinserfüllung im weltlichen Sinne betrachtet wurde.

Noch einen Schritt weiter ging Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770–1831) in seiner *Philosophischen Propädeutik* (1808–1811). Unter den *Pflichten*

17 | Im Sinne dieser sozialen Pflichtbindung benutzt Karl Wittich in seinem 1900 erschienen Artikel *Wallenstein, Albrecht Wenzel Eusebius* auch den seltenen Begriff Fürstenberuf: »Wallenstein's Fürstenberuf an sich ist zweifellos und steht, sowohl auf dem Gebiete rationeller Staatsverwaltung als in cultureller Beziehung, fast ohne Beispiel in seiner trüben Zeit da. Sein rastlos schaffendes organisatorisches Genie hat andererseits auch den Grund zu seinem Feldherrnthum gelegt [...]«.«

18 | Fichtes Sittenlehre und sein rationales Berufskonzept wurden auch in der katholischen Kirche rezipiert. Der katholische Moraltheologe Joseph Geishüttner (1764–1805) bezog sich bereits in seiner 1802 in Wien erstmals erschienenen Abhandlung *Theologische Moral in einer wissenschaftlichen Darstellung* explizit auf Fichte (Geishüttner 1804).

gegen sich betont er zunächst die innere Freiheit und nicht die Einhaltung externer Normen:

Was den bestimmten Beruf betrifft, der als ein Schicksal erscheint, so ist überhaupt die Form einer äußerlichen Notwendigkeit daran aufzuheben. Er ist mit Freiheit zu ergreifen und mit solcher auszuhalten und auszuführen. (Hegel 1840, 64)

Diese Freiheit beruht allerdings auf einer Pflicht, nämlich sich den Beruf aktiv zu eigen zu machen, ihn auszufüllen und eine quasi »intime Beziehung« zu ihm aufzubauen:

Es kommt nicht darauf an, in welchem äußerlichen Zustande der Mensch sich durch das Schicksal befindet, wenn er das, was er st, recht ist, d.h. wenn er alle Seiten seines Berufs ausfüllt. Der Beruf zu einem Stande ist eine vielseitige Substanz. Er ist gleichsam ein Stoff oder Material, das er nach allen Richtungen hin durcharbeiten muss, damit dasselbe nichts Fremdes, Sprödes und Widerstrebendes in sich hat. Insofern ich es vollkommen zu dem Meinigen für mich gemacht habe, bin ich frei darin. Der Mensch ist vorzüglich dadurch unzufrieden, wenn er seinen Beruf nicht ausfüllt. (Ebd., 65)

Der Beruf lässt sich also nicht allein auf vernunftgeleitete Pflichterfüllung reduzieren, sondern »er ist ein Teil des ganzen Menschenwerkes« und »wenn der Mensch etwas werden soll, so muss er sich zu beschränken wissen, d.h. seinen Beruf ganz zu seiner Sache machen.« (Ebd., 65)

Über die Aneignung des Berufs und die Auseinandersetzung mit ihm entwickelt sich die menschliche Persönlichkeit. Sein Bezug auf den Eigenwert des Individuums ist aber keinesfalls als rücksichtsloser Egoismus¹⁹ zu verstehen, was durch die Position Friedrich Schlegels (1727–1829), einem weiteren Vertreter des Idealismus, deutlich wird:

19 | Den im Beruf(-ung-)sgedanken implizit vorhandenen Druck, sich Institutionen gegenüber moralisch zu verhalten, kritisiert der deutsche Philosoph Max Stirner (Pseudonym für Johann Caspar Schmidt [1806–1856]) in seiner 1844 erschienen Schrift *Der Einzige und sein Eigentum*. Für ihn ist Beruf ein Synonym für ein abstraktes moralisches Konstrukt, das die Entfaltung der individuellen Freiheit beeinträchtigt: »Was, bin Ich dazu in der Welt, um Ideen zu realisieren? Um etwa zur Verwirklichung der Idee ›Staat‹ durch mein Bürgertum das Meinige zu tun, oder durch die Ehe, als Ehegatte und Vater, die Idee der Familie zu einem Dasein

Nicht sein Glück sucht derjenige, der den höchsten Beruf der Selbstbildung erfüllt. Es ist eine Aufgabe, die er an sich selbst zu erfüllen hat, die er aber nicht für sich selbst allein erfüllt, sondern für alle und jeden. [...] Die Individualität ist jedem eine andere, jeder kann dem anderen nur er selbst sein – bestenfalls, wenn nämlich er sein Selbst zur Blüte zu bringen weiß. Er erkennt seinen Beruf im Leben, wenn er seinen Beruf an sich selbst erkennt. [...] Leben im sittlichen Sinne gibt es nur von innen heraus, aus dem Gefühl des Berufs und der inneren Idee. Man lebt nur, sofern man nach seinen eigenen Ideen lebt. Man kann solch einen Beruf nicht erstreben, man kann ihn nur erfüllen, wenn man ihn hat. In ihm allein wurzelt echte Sittlichkeit. (Schlegel, zit. n. Hartmann 1974, 181)

Hier kommt zum Ausdruck, dass das idealistische Berufsverständnis mit einer doppelten Funktion einhergeht. Sich im Beruf selbst gerecht zu werden, ist die Voraussetzung, um auch gegenüber der Gemeinschaft Verantwortung übernehmen zu können. Offen bleibt, ob sich das enge Verhältnis von Mensch und Beruf eher rational, wie bei Fichte, oder eher durch ein »Aneinanderwachsen«, wie bei Hegel, erzeugen lässt.

4.2.2 Philanthropinismus: Beruf und Bürgertum

Während sich der Idealismus mit dem inneren Beruf beschäftigt und ihn als vernunftgeleitete Pflichterfüllung charakterisierte, entwickelte der Philanthropinismus das Verständnis vom äußeren Beruf vor dem Hintergrund der Entstaatlichung der alten Stände des Ancien Régime weiter. Berufsstand als eigenständiger Begriff findet sich lexikalisch wohl erstmals in dem 1807 erschienenen Wörterbuch des Philanthropen und Sozialreformers Johann Heinrich Campe (1746–1818).²⁰ Die Wörterbücher von Adelung (vgl. 3.2.1) und Campe stehen trotz zeitlicher Nähe – Cam-

zu bringen? Was ficht Mich ein solcher Beruf an! Ich lebe so wenig nach einem Berufe, als die Blume nach einem Berufe wächst und duftet.« (Stirner 1844)

20 | 1807 bis 1811 erschien Campes fünfbandiges Wörterbuch, zu dem er selbst nur die Vorreden schrieb. Die Wortartikel waren von Theodor Bernd verfasst. 1813 erschien eine erweiterte Neuauflage des Verdeutschungswörterbuchs als sechster Band. Quantitativ hat Campe Adelung übertroffen; sein Wörterbuch zählt 141.277 Einträge, wohingegen es Adelung »nur« auf 55.181 brachte. Campe trug einiges bei Adelung Fehlende nach und nahm mehr Komposita und Ableitungen auf (Hass-Zumkehr 2001, 117).

pe war lediglich 14 Jahre jünger als Adelung – für unterschiedliche Positionen gegenüber den gesellschaftlichen Veränderungen. Adelung stand den sozialen Umbrüchen seiner Zeit eher skeptisch gegenüber. Normgebend war für ihn in ideologischer Hinsicht die alte Welt des Adels, die allerdings bereits mit bürgerlichen Ideen wie Bildung konfrontiert wurde. Campe hingegen blickte auf die Welt des Ancien Régime als auf etwas Vergangenes zurück und bekämpfte seine Überreste auch in der lexikografischen Arbeit (Hass-Zumkehr 2001, 117). Die Berufsdefinition in Campes Wörterbuch enthält drei für die weitere Begriffsentwicklung bedeutsame Aspekte:

Erstens verwendet Campe zum ersten Mal den Plural. Er schreibt: »der Beruf, des -es, Mz. Die -e« (1807, 474). Dies zeigt formal, dass die individuelle göttliche Berufung im allgemeinen Sprachgebrauch keine Rolle mehr spielte.

Zweitens ist die definitorische Abnabelung von der Theologie noch konsequenter als bei Adelung und Zedler. Beruf und Berufung sind bei Campe eindeutig geschieden. Berufung büßt ihren universellen Anspruch aus der frühen Neuzeit ein und steht allein für die religiöse Sphäre. Beruf beinhaltet das darin enthaltene psychologische Moment von Neigung und auch den Aspekt der Eignung: »[...] gleichsam ein innerer Ruf zu etwas, Neigung, innerer Trieb [...]. Ohne geistigen Beruf etwas tun, [heißt] nicht allein ohne Neigung, sondern auch ohne die erforderlichen Eigenschaften dazu zu haben«. Darüber hinaus steht Beruf für: »Dasjenige, wozu jemand berufen worden ist, Amt, Pflicht, pflichtgemäße Lebensart« (ebd.).

Drittens finden sich bei Campe mehrere neue Komposita. Zunächst nennt er die bereits vor Adelung bekannte »Berufsarbeit« und beschreibt sie als »die Arbeit, welche der Beruf, das Amt, das man hat oder das Geschäft, Gewerbe, das man treibt, mit sich bringt, auch das Berufsgeschäft.« Weiterhin erläutert er: den Berufsgefährten, das Berufsgeschäft, die Berufspflicht, die Berufstreue, die Berufsverrichtung und das Berufsrecht. Er erklärt »berufsmäßig« sowie »berufsthätig« und »Berufsthätigkeit«. Ein eigenes Stichwort ist auch »Berufsstand«. Er beschreibt ihn als »der Stand, in welchen man sich durch seinen Beruf befindet« und »das bloße Beruf sagt schon dasselbe« (ebd., 475).

Mit der Verwendung des Begriffs Berufsstand findet Campe nicht nur sprachlich einen Kompromiss, sondern er übernimmt auch den Ethos- und Statusbezug des Standesbegriffs. Ideologisch hingegen ver-

tritt er eine Berufsidee, die auf Leistung und Bildung²¹ – die Werte des Bürgertums – ausgerichtet ist und nicht auf ständische Geburtsprivilegien. Dieser neue ökonomisch geprägte Sinn des Begriffs zeigt sich in der Beschreibung der Berufsarbeit, aber auch in den anderen Komposita wie Berufsgeschäft, Berufsthätigkeit oder Berufsverrichtung.²²

Das Neue am Berufsbegriff Campes zeigt sich aber nicht primär in seinem Lexikonbeitrag, sondern vor allem darin, dass er sich mit der Frage der Berufswahl auseinandersetzte. Zusammenhänge zwischen Beruf, Neigung und Beratung wurden bereits von Lemnius 1559 und Carl 1617 angesprochen (vgl. 3.2.1). Erste Überlegungen zu der Frage der systematischen Selbsterkundung – allerdings ohne Verwendung des Wortes Beruf – finden sich bei Johann Gottfried Gregorii (1685–1770), der unter dem Pseudonym Melissantes bekannt wurde. In der 1715 erschienenen Publikation *Der Curieuse Affecten Spiegel*²³ gab er in *Das II. Capitel. Von der Wis-*

21 | Den Bildungsaspekt in Zusammenhang mit dem Berufsstand betont er, wenn er an anderer Stelle eine »Preisfrage über die einer jeden besonderen Menschenklasse zu wünschende Art der Ausbildung und Aufklärung«, stellt, um für folgende »Klassen« die je gebührende Bildung festzustellen: »1) für den Stand der Landleute 2) für die untersten Stände der Städtebewohner, Schuster, Schneider, Zimmerleute, Tischler [...] 3) für den mittleren Bürgerstand, Kaufleute, Künstler u.s.w. 4) für den Geistlichen Stand, a in den Städten und b auf dem Lande, 5) für Erzieher und Schulleute, 6) für Aerzte und Wundaerzte, 7) für Rechtsgelehrte, 8) für Geschäftsmänner und Staatsleute 9) für den gemeine Krieger und Kriegsanführer, 10) für das weibliche Geschlecht in den untersten, mittlern und hohen Ständen« (Campe, zit. n. Orgeldinger 1999, 52).

22 | Dieser »Geschäftsweltbezug« kommt auch zum Ausdruck durch die definitivische Gleichsetzung mit dem französischen Begriff *Metier* in seinem *Wörterbuch zur Erklärung der Verdeutschung der unserer Sprache aufgedrungenen fremden Ausdrücke*: »Metier (spr. Metieh) 1) Das Handwerk, das Gewerbe. Da, wo beide wörter eben nicht genug sein möchten, kann man Beruf dafür sagen: also par metier: aus Berufspflicht, vermöges Berufs, aus Beruf [...]« (Campe 1813, 420).

23 | Darüber hinaus verfasste Gregorii auch zahlreiche Berufsbeschreibungen in dem 1744 erschienenen Ständebuch: *Gemüths vergnügendes Historisches Hand-Buch für Bürger und Bauern in welchem in Form eines kurz gefassten Historischen Lexici von allerley Ständen, Künsten, Handwerken und Wissenschaften/ deren Urhebern und Erfindungen kurze Nachricht erteilet wird von Melissantes* (Frankfurt a. M./Leipzig/Arnstadt 1744; Gregorii, zit. n. Berndt 2013).

senschaft sich selbst und anderer Gemüther erkennen zulernen Anleitungen zur Selbsterkundung in Verbindung mit Überlegungen zu Diagnostik und Hinweisen zur Berufswahl (Berndt 2013). In seinen Vorschlägen, sich selbst erkennen zu lernen, berücksichtigte er Eignung, Neigung, Leistungsfähigkeit und diskutierte sie entlang der Temperamentenlehre des griechischen Arztes und Naturforschers Galen.²⁴ Die Selbsterkundung wurde auch in der zu Beginn des 18. Jahrhunderts aufkommenden Ratgeberliteratur aufgegriffen. So forderte 1717 Benigna von Solms-Laubach (1670–1732) in ihren *Mütterlichen Vermahnungen*²⁵ dazu auf, genau zu prüfen, welche Gaben einem Gott gegeben habe. Sie verbindet diese Aufforderung allerdings noch mit dem kategorischen Berufswechselverbot:

Wann aber die Jahre der Kindheit vorüber/ wann die Kinderschuh vertreten/ dann heist es: Nun tritt auf deine eigene Füße/ nun fange an/ allein zu gehen/ weise nun mit deinem Thun und Wandel/ was vor einen Weg dich deine Unterweiser gelehret/ bringe das Erlernte in die Praxis, und zeige/ ob du auch vor dich allein gehen/ und den Weg finden kanst.... Dieses Leben/ dieses wahre Leben [...] das ist der Zweck von deiner Reise [...].

Wie keine Reyse ohne alle Beschwerde ist/ also mag sich ein jeder/ gleich beym Antritt/ darauf gefast machen/ es wird ihm nichts besonders werden/ will er anders ein Pilger seines GOTTes/ ein Nachfolger seines Heylandes seyn. Darum geb er erstlich wohl Acht auff Göttliche Anweisung/ wozu ihn der HErr äusserlich und innerlich beruffet; er prüffe sich genau/ wozu er ihm Gaben gegeben habe/ die müssen nicht vergraben/ weniger gemäßbrauchet noch übel angewendet werden/ ein jeder/ wie ihn der HErr beruffen hat/ also wandle er; Er schreite nicht aus/ und wehle ihm etwas nach seinem Dünckel/ worzu ihn alsdann nur eine eitele Wollust/

24 | Galenos von Pergamon (ca. 129–ca. 215 n. Chr.) verknüpfte die Viersäftelehre mit der Lehre von den vier Temperamenten. Den vier Flüssigkeiten des Körpers ordnete er je ein Temperament zu: Blut = Sanguiniker (heiter, aktiv) / Schleim = Phlegmatiker (passiv, schwerfällig) / Schwarze Gallenflüssigkeit = Melancholiker (traurig, nachdenklich) / Gelbe Gallenflüssigkeit = Choleriker (reizbar und erregbar) (Müller 2008, 28).

25 | Benigna von Solms-Laubach: Jmmer grünendes Klee-Blat Mütterlicher Vermahnungen. An Einige Ihrer in verschiedenem Stand und Beruff sich befindende Kinder gerichtet. Richtigster Weg-Weiser Eines Jungen Pilgrims, Franckfurt am Mayn 1717, online unter <http://haab-digital.klassik-stiftung.de/viewer/!to c/835477924/1/->.

Ehrsucht/ oder Eigennutz verleiten möchte; er unternehme sich nicht Dinge/ die über sein Vermögen/ unterlasse aber auch nicht das/ worzu ihn GOtt sendet/ und tüchtig gemacht hat/ er gehe seinen Weg/ und laufe nicht aus Vorwitz auff einen andern/ sich in Dinge mengende/ die ihn nicht angehen/ oder ihm zu hoch sind/ lasse sich auch nicht durch andere von seinem Weg abwendig machen und zum Irrweg verleiten/ aus seinem Beruff zu schreiten/ dann der gleichen Leute gibt es sehr viele (davor sich ein junger Anfänger sehr vorsichtig zu hüten hat) die das gerne verachten und tadeln/ was sie selbst nicht haben/ und solches geschieht entweder aus Unverstand oder Neid. (Von Solms-Laubach 1717, 8 f.)

Eine erste Neuinterpretation im Sinne der Aufklärung lieferte Zedler 1733 (vgl. 3.2.1). Für ihn beruht der Berufszugang auf einer aktiven menschlichen Entscheidung und nicht mehr auf passiver göttlicher Berufung. Dieser Wahl geht zum einen eine systematische Eignungserkundung voraus: »Wer seinen Beruf erkennen will, muß sich auf das allergenaueste untersuchen und alles mit einem reifen und nicht übereilten Urtheile überlegen«. Zum anderen beinhaltet sie konsequenterweise auch die Möglichkeit eines Berufswechsels im Falle einer Fehlentscheidung. »Finden wir, dass wir uns in unserer ersten Wahl betrogen haben, so ist es besser, wir kehren um, als dass wir länger im Irrthum verharren, und unsern wahrhaften Beruf bey Seite setzen.« (Zedler 1733, Bd. 3, 145). Auch die Notwendigkeit der elterlichen Unterstützung und sogar der Beratung in institutionalisierter Form wird angesprochen: »Eltern müssen in diesem Fall bey ihren Kindern besorgt seyn, dass sie die wahren Fähigkeiten derselben entweder selbst oder mit Beyhülffe andere verständiger Männer wohl untersuchen« (ebd.).

Die Unsicherheit bei der Neubewertung des Verhältnisses von göttlicher Berufung und individueller Willensentscheidung kommt in folgendem Auszug aus einem evangelischen Ratgeber aus dem Jahr 1755 zum Ausdruck, in dem zwischen Lebensart und Beruf unterschieden wird:

Ein jeder Beruf ist wohl eine Lebensart, aber nicht jede Lebensart ist auch ein Beruf. Zu einer Lebensart kann sich ein Mensch für sich selbst entschließen, zu einem Beruf hingegen gehöret nothwendig der Wink Gottes, der ihn ruft. Dort ist bloß mein Wille, hier aber ist auch zugleich des Himmels Wille. Allein, wie erkenne ich das? Ich erkenne den Beruf von Gott, entweder an der innerlichen Ueberzeugung meines Gewissens, oder an gewissen äußerlichen Umständen, die ich für gut

und billig finde, und wodurch der Herr mein Herz zur Erwählung dieses oder jenes Standes und Amtes lenkt. [...]

Da ein jeder rechtmäßiger Beruf einen göttlichen Ruf zu rechter Zeit und Stunde fordert, so darf niemand blos seinem eignen Willen folgen, und es ist daher nicht zu billigen, wenn sich mancher mit Gewalt in ein Amt dringet, und ohne Noth sich in Dinge mischet, die ihn nichts angehen. [...]

Laufe ja niemand eher, als er gesandt wird. Gott wird dich schon wissen, wenn er dich brauchen will. [...] Nur nimm dich wohl in acht, daß du nicht Natur und Gnade verkenntest, und alles bald für Gewissen und göttlichen Beruf auslegest, was im Grunde nur Phantasey und ein fleischlicher Trieb deines Herzens ist [...]. (Ulbers 1755, 48 f.)

Die neue Perspektive einer aktiven Berufsfindung²⁶ führte dazu, dass in der Folgezeit die Berufswahl verstärkt thematisiert und die Aufgabe der elterlichen – primär väterlichen – Unterstützung diskutiert wurde.²⁷ Campe publizierte ca. 20 Jahre vor seiner lexikalischen Arbeit zwei Erziehungsratgeber für bürgerliche Mädchen und Jungen. Auf den Prozess der Berufswahl ging er vor allem in seinem Jungendratgeber²⁸ *Theophron*

26 | Parallel zu dieser Entwicklung gab es auch Vorstellungen von staatlicher Berufslenkung, so schreibt 1757 ein Rektor aus Wolfenbüttel im absolutistischen Geist: »Ich halte dafür, daß ein Fürst das Recht habe, die Lebens=Art seiner Landes=Kinder durch gewisse Gesetze zu bestimmen. Wer im Stande ist, sich von der Person eines Fürsten einen rechten Begriff zu machen, der wird mit demselben zugleich dieses Recht nothwendig verbinden müssen. Ist ein Fürst derjenige, der für die Sicherheit und das Wohl des States sorgt, so muß er auch ein Recht besitzen, alles dasjenige durch Gesetze zu bestimmen, was zu diesem Endzweck erforderlich ist. Niemand wird daran zweifeln, daß die Einrichtung der Lebens=Art der Landes=Kinder zur Sicherheit und zum Wohl des Landes ein Großes beytrage.« (Johann Christoph Dommerich, Rektor zu Wolfenbüttel: Gedanken von besserer Einrichtung der Lebensart junger Leute, zum Nutzen der Republik. In: Nützliche Sammlungen 1757, S. 977, online unter https://books.google.com/books/about/Nützliche_Sammlungen.html?id)

27 | Die Wahl des richtigen Berufs als Ergebnis eines individuellen Entwicklungs- und Bildungsprozesses ist auch das Thema von Johann Wolfgang von Goethes (1749–1832) *Roman Wilhelm Meisters Lehrjahre*, der 1795 erschien.

28 | Der Titel des Mädchenratgebers lautete: *Väterlicher Rath für meine Tochter. Ein Gegenstück zum Theophron*. Er erschien erstmals 1789.

oder der erfahrene Rathgeber für die unerfahrene Jugend ein, der 1783 erstmals erschien. Darin verwendet er auch den Begriff »Berufsarten«, der in dem Lexikonbeitrag nicht mehr erscheint.²⁹

Er entwickelte darüber hinaus eine psychologische Begabungstheorie auf der Grundlage von Neigung und Eignung. Hierbei unterscheidet er die angeborenen also von der Natur mitgegebenen Kräfte von den im Laufe der Entwicklung erworbenen Fähigkeiten, wobei die Kräfte das Ursprüngliche sind, aus denen sich die Fähigkeiten entwickeln. Weiterhin geht er davon aus, dass die natürlichen Anlagen die grobe Wahl eines Berufsgebietes bestimmen: »Ein Kurzsichtiger würde unstreitig thöricht handeln, sich der Jägerei oder dem Kriegswesen zu widmen; so auch der Taube, wenn er ein Tonkünstler, so auch der Schwächliche an Geist und Körper, wenn er ein Gelehrter werden wollte« (Campe, zit. n. Schicha 2013, 167). Die genaue Wahrnehmung und Überprüfung der Anlagen waren für ihn daher zentrales Element der elterlichen Beratung.

Campe diskutierte auch bereits den Zusammenhang zwischen Neigung und Leistungsvermögen, ihm zufolge erhebe man sich in »keinem Fache auch nur über das Mittelmäßige empor, wenn man nicht eine gewisse Vorliebe dafür habe ...«, und er empfiehlt: »[...] bringe deine Zeit lieber mit Nichtsthun, oder mit Schlafen hin, als daß du, ohne einen innern Beruf dazu zu haben, und wider deine Neigung arbeiten soltest!« (Campe 1783, 94).

Auch in die Schule hielt das Thema Berufswahl und Beratung bereits Einzug, wie einem Schulbuchauszug aus dem Jahre 1787 zu entnehmen ist:

1. Sey vorsichtig in deiner Berufswahl. Das ist eines der wichtigsten Geschäfte des Menschen. Von der Berufswahl hängt dein künftiges Schicksal und die Zufriedenheit deines ganzen Lebens ab. Deßwegen ziehe deine Talente und Geisteskräfte, deine Neigungen, die Kräfte deines Körpers, deine Vermögensumstände, die Zeitläufte, und besonders deine Aeltern oder sonst kluge wohlmeynende Leute, wie auch das Beyspiel und die Erfahrungen Anderer wohl zu Rath. Wähle überhaupt keinen höhern Beruf, als in dem dich die Vorsicht hat lassen gebohren werden, wenn du nicht eine unüberwindliche Neigung dazu fühlst, und die erforderlichen

29 | »Alle die verbrauchten, wenigstens eben so oft falschen als wahren Spötteien ueber Nazionen und Berufsarten überhaupt, sind die armseelige Zuflucht von Leuten, die selbst weder Wiz noch Erfindungskraft haben« (Campe 1783, 76).

ausgezeichneten Geistesgaben dazu hast. Erwäge wohl, wie viele Jahre, was großen Aufwand, wie viele Mühe und unsägliche Beschwernisse es kostet, durch den Weg wahrer Verdienste endlich einmal, wenn es gut geht, einen Posten zu ersteigen, auf dem du vom Glück sagen kannst; und auf dem du nicht viel mehr Ursache finden würdest, den nächsten besten ehrlichen Bürger und Handwerksmann der weit unabhängiger, freyer, und auch weit ruhiger, und aufrichtiger geachtet lebt, auf gewisse Art und sein Schicksal zu beneiden. (Schulbuch der Normalschule 1787, 93)³⁰

Die Bewertung der Berufswahl als individueller – und damit prinzipiell revidierbarer – Willensakt führte aber nicht automatisch zu einer Lösung vom Kontinuitätsdogma, das dem Beruf durch seine religiöse Entstehungsgeschichte innewohnte. Campe betonte die Wichtigkeit der Berufswahl nicht nur, weil er die moderne Berufsidee vertrat, die Freiheit versprach und die Gelegenheit, sich durch eigene Leistung einen angesehenen Platz in der Gesellschaft zu erwerben, sondern auch, weil er noch in der alten religiösen Idee verhaftet war:

Nie müsse daher eine Arbeit, welche dein Beruf mit sich bringt, und welche auf irgend eine Weise nützen kan, dir verächtlich vorkommen; gesetzt auch, daß du in dem Augenblicke, da du sie verrichten solst, dich zu etwas Grösserem fähig fühltest, welches ausserhalb dem Wirkungskreise läge, den die göttliche Vorsehung dir anzuweisen nun einmahl für gut befunden hat! Jeder von uns hat seinen angewiesenen Posten in der Welt [...]. (Campe 1783,49)

Er vertrat die Meinung, dass wenn eine Berufswahl getroffen war, sie nicht mehr widerrufen werden konnte und ein einmal eingeschlagener Lebensweg eingehalten werden musste. Diese Kontinuitätszuschreibung war bei ihm auch religiös motiviert, was an folgender Textpassage aus dem Theophren zum Ausdruck kommt, » [...] so wirst du deinem ersten und heiligsten Berufe ein Genüge thun...« Auch wenn Campe in späteren Auseinandersetzungen mit dem Berufsbegriff dessen Funktion für die bürgerliche Gesellschaft betont, so war er für ihn immer noch mit religiöser Konnotation versehen. Vor dem Hintergrund, dass die Religion auch

30 | Schulbuch für die Normalschule. Mindelheim 1787, online unter www.erfolg-im-beruf.de/fileadmin/template/images/Dateien_Roderich/18.jh/Mindelheim_1787.pdf.

im Leben bildungsbürgerlicher Menschen um 1800 einen hohen Stellenwert einnahm, war bei ihm auch kein Aufbegehren gegen diese Instanz zu erwarten (Schicha 2013, 169).

Otto Friedrich Theodor Heinsius (1770–1849) weicht 1830 in einem lexikalischen Beitrag zum Berufsbegriff kaum von Campe ab; er betont jedoch, dass die Berufswahl Tragweite für das ganze Leben hat. In seiner 1838 verfassten *Pädagogik des Hauses* nennt er im Inhaltsverzeichnis Stand und Beruf als gemeinsamen thematischen Stichpunkt und geht darunter zunächst auf die Bedeutung der Berufswahl als Lebensentscheidung ein:

Die Wahl eines Berufs oder Geschäfts, wodurch der Zögling künftig sein Brod verdienen, und Anderen nützlich werden soll, ist für das ganze Leben von entscheidender Wichtigkeit, aber nicht selten schwierig und durch äußere und zufällige Umstände bedingt. [...]daß jedes zu erziehende Individuum seinen künftigen Stand und Beruf im Staate aus eigenen freien Antrieb und mit deutlicher Vergegenwärtigung der dabei wirkenden subjektiven Gründe wähle. Es ist nichts fehlerhafter als Kinder, vielleicht schon im Mutterleibe, zu einem künftigen Berufe zu bestimmen [...]. (Heinsius 1838, 271)

Heinsius mahnt, dass je ausgezeichneter die individuellen Anlagen der Zöglinge sind, umso weniger lassen sie sich einen Stand oder Beruf aufzwingen. Er empfiehlt, erst wenn sich das »Reinmenschliche entfaltet hat« und der Zögling vernunftgeleitet wählen kann, ihn mit den Verpflichtungen und Anstrengungen der verschiedenen Berufsarten bekannt zu machen sowie mit deren Vorteilen und Bequemlichkeiten. Bis zur vollständigen Entscheidung über seinen künftigen Beruf soll geprüft werden, »ob er auch die gezeigte Neigung besitze, ob seine Talente sich auf denselben ausschließend richten und ob er dem Staate werde nützlich werden.« (Heinsius 1838, 272) Da es für Eltern und Erzieher nicht nur schwierig ist, die Anforderungen der verschiedenen Berufe zu kennen, sondern auch die Anlagen der Zöglinge mit Bestimmtheit zu erforschen, werden die Familien der »Rathgebung sachverständiger und wohlmeinender Freunde nicht wohl entbehren« können (Heinsius 1838, 274). Die Berufswahl ist bei Heinsius bereits ausdifferenziert. Sie verbleibt zwar im familialen Umfeld, vollzieht sich aber als formaler Prozess, dem eine psychologische Begabungsdiagnose, eine berufskundliche Analyse sowie eine Erprobungsphase zugrunde liegen. Zudem wird auf unterstützende Expertise hingewiesen, eine Idee, die bereits 100 Jahr zuvor bei Zedler

vorhanden war, allerdings nicht bei Campe. Die Notwendigkeit, dabei systematisch vorzugehen, wird mit der Bedeutsamkeit der Entscheidung und der Komplexität des Prozesses begründet.

4.2.3 Neuhumanismus: Beruf und Selbstbestimmung

Weitere zentrale Elemente der Neubestimmung des Berufsgedankens am Ende der Aufklärung finden sich bei dem Neuhumanisten Wilhelm von Humboldt (1767–1835). In seiner Schrift *Ideen zu einem Versuch, die Gränzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen* skizzierte er 1792 seine politischen und bildungstheoretischen Überlegungen. Beruf ist für Humboldt einerseits ein politischer Begriff. Da er individuelle Freiheit verspricht, trennt er ihn strikt vom Stand, im Gegensatz zu Fichte, der beide an die Pflicht bindet und eine Synthese von Stand und Beruf anstrebt. Der Beruf ist für Humboldt Teil seines auf den Ideen der Aufklärung beruhenden Gegenkonzepts zum absolutistischen Staatsverständnis. In diesem Gegenentwurf räumt er vor allem den individuellen Lebensbereichen Freiraum ein. Die berufliche Tätigkeit gehört – neben Bildung, Wissenschaft, Kunst und Religion – zu diesen individuellen Bereichen, die außerhalb staatlicher Politik zu organisieren seien. Der Staat hingegen soll sich primär um die innere und äußere Sicherheit kümmern, nicht aber um die genannten individuellen Bereiche. Er soll für diese zwar Institutionen einrichten, sie aber als freie Tätigkeiten behandeln und nicht mit staatlichen Normen versehen (Benner 2003, 145). Humboldt wendet sich damit auch gegen eine Überführung der Stände des Ancien Régime in staatliche Berufsstände, wie sie im Allgemeinen Preußischen Landrecht 1794 durch die Gleichsetzung quasi vollzogen wurde. Die synonyme Verwendung von Beruf und Stand birgt für ihn die Gefahr einer Kontinuität des Ständestaates und der damit verbundenen Sozialstruktur.

Andererseits nutzt Humboldt den Berufsgedanken zur Diskussion von Bildungszielen und Bildungsstrukturen. Im Bereich der Erziehungsziele spricht er sich konsequenterweise für eine Bildung aus, die vorrangig dem Zweck des Menschen dienen müsse und nicht dem Zweck

des Staates. Humboldt orientiert sich mit dieser Position an Jean-Jacques Rousseau (1712–1778)³¹, wenn dieser sagt:

In der natürlichen Ordnung, in der die Menschen alle gleich sind, ist ihr gemeinsamer Beruf, zuerst und vor Allem Mensch zu sein und wer für diesen gut erzogen ist, kann diejenigen, welche mit demselben in Einklang stehen, nicht schlecht erfüllen. Ob man meinen Zögling für die militärische, kirchliche oder richterliche Laufbahn bestimmt, darauf kommt es wenig an. Bevor die Eltern ihn für einen Beruf bestimmen, beruft die Natur ihn zum menschlichen Leben [...]. (Rousseau 1762)

Jeder, der als Mensch erzogen wurde, kann nach Rousseau jeden Beruf gut erfüllen und muss also nicht auf einen bestimmten Beruf hin erzogen werden. Das wahrhaft freie Individuum ist die voll entfaltete Person, welche nicht zu irgendwelchen äußeren Zwecken erzogen ist. Die Vorbereitung für einen bestimmten Beruf darf in der Erziehung nicht bestimmend sein. Rousseau beklagt gleichzeitig die nach reinen Nützlichkeitsbetrachtungen getroffene Berufswahl durch die Eltern und vertritt die Auffassung, dass jemand, der einen festen Platz in der Arbeitswelt zugewiesen bekommt, zu nichts anderem zu gebrauchen sei (Sturma 2001, 137).

Humboldt erweitert die Überlegungen Rousseaus dahingehend, dass er die Menschenbildung als zentrale Voraussetzung für eine Berufsausübung ansieht, die wiederum Freiheit ermöglicht. Nach Humboldt gibt es

schlechterdings gewisse Kenntnisse, die allgemein sein müssen, und noch mehr eine gewisse Bildung der Gesinnungen und des Charakters, die keinem fehlen darf. Jeder ist offenbar nur dann ein guter Handwerker, Kaufmann, Soldat und Geschäftsmann, wenn er an sich und ohne Hinsicht auf seinen besonderen Beruf ein guter, anständiger und seinem Stande nach aufgeklärter Mensch und Bürger ist.

Bildung der Gesinnung und des Charakters definiert er als

die Anregung aller Kräfte des Menschen, damit diese sich über die Aneignung der Welt entfalten und zu einer sich selbst bestimmenden Individualität und Persönlichkeit führen [...]. (Humboldt, zit. n. Winterhoff-Spurk 2009)

31 | Humboldts und seines Bruders – Alexander von Humboldt (1769–1859) – Hauslehrer und Erzieher war Campe, der sich intensiv mit Rousseaus Schriften auseinandersetzte.

Diese Selbstbestimmung macht primär den Berufsmenschen aus, nicht die Fachlichkeit. Der Beruf hat also unabhängig von seiner jeweiligen fachlichen Ausprägung ein allgemeines Prinzip, nämlich Freiheit. Humboldt gesteht dem Beruf Freiheitspotenziale zu, aber nicht die Kraft zur Persönlichkeitsbildung. Seine Schlussfolgerung daraus ist, dass beide – Selbstbestimmung und Fachlichkeit – getrennt voneinander im Menschen angelegt werden müssen³², einerseits in einer allgemeinen Menschenbildung andererseits in einer speziellen Bildung:

Fängt man aber von dem besonderen Berufe an, so macht man (den Menschen) einseitig und er erlangt nie die Geschicklichkeit und die Freiheit, die notwendig ist, um auch in seinem Berufe allein nicht bloß mechanisch, was andere vor ihm getan, nachzuahmen, sondern selbst Erweiterungen und Verbesserungen vorzunehmen. Der Mensch verliert dadurch an Kraft und Selbständigkeit [...]. (Ebd.)

Berufsbildung ohne vorherige Menschenbildung ist für Humboldt das, was es zu verhindern gilt. Er spricht sich mit dem Argument des dem Beruf innewohnenden Freiheitspotenzials dafür aus, die spezielle Bildung der Allgemeinbildung unter- bzw. zeitlich nachzuordnen. Aber nicht deshalb, weil er erstere generell höher einschätzt, sondern weil sie die Selbstbestimmung garantiert, die für eine Berufsausübung und damit staatsunabhängige Lebensführung notwendig ist. Er lehnt daher auch eine Integration allgemeiner und spezieller Bildung ab und ordnet die Allgemeinbildung zeitlich vor der speziellen Bildung an: »Erst auf dieser Grundlage erfolgt dann die Ausbildung zu einer spezifischen Profession«³³ (Humboldt, zit. n. Benner 2003, 149). Humboldt meint damit aber nur eine zeitliche Abfolge und keine Rangfolge. Die Nachordnung der beruflichen Spezialisierung ist für ihn keinesfalls gleichbedeutend mit Unterordnung oder Entwertung. Da sie aber die Menschenbildung

32 | Die Problematik dieser Schlussfolgerung verschärft sich dadurch, dass für Humboldt der einzig wahre Weg zur Persönlichkeitsbildung die Auseinandersetzung mit altgriechischer Philologie war, was dazu führte, dass das »Gelehrtenideal« zum bürgerlichen Erziehungsziel wurde (Dunkmann 1922; Stroh 2006).

33 | Das dem Französischen entlehnte Wort »Profession« begann sich in Deutschland mit der Säkularisierung auszubreiten. Obgleich sich die Wortbedeutungen von Beruf und Profession eng berühren, setzte sich der Berufsbegriff durch (Mayer 1999, 37).

nicht in vollem Umfang umfasst, muss sie von einer vorgeschalteten Allgemeinbildung mit dem Ziel der Anbahnung von Selbstbestimmungsfähigkeit »gründiert« werden.

Bildungsorganisatorisch ist nach Humboldt durchaus eine nationale Gestaltung des gesamten Erziehungs- und Bildungswesens anzustreben, inhaltlich darf es sich dabei aber, wie oben erläutert, nicht um eine für Staatszwecke instrumentalisierte Erziehung handeln (Humboldt 1920a). Er will auch keine Standesschule, sondern eine für alle offene Leistungsschule mit einem horizontal gegliederten Schulmodell, in dem der Übergang von der niederen zur höheren Stufe prinzipiell allen Schülern möglich ist. Freie Berufsausübung in Verbindung mit Menschenbildung sind somit Merkmale einer Politik im Sinne der Aufklärung, die sich vom Ständestaat abwendet. Beide Ideen wurden in den Preußischen Reformen ab 1807 umgesetzt, zum einen mit der Einführung der Gewerbefreiheit (vgl. 4.1.1) zum anderen mit der Entwicklung des *Königsberger (Litauischen) Schulplans* und der Gründung der Berliner Universität (Humboldt 1920b). An beiden Reformen war Humboldt maßgeblich beteiligt. Seine Schulreformpläne stießen allerdings auf Widerstand im preußischen Adel und in der Obrigkeit und konnten nicht durchgesetzt werden. Seine Position zum Verhältnis zwischen allgemeiner und spezieller Bildung war allerdings prägend für das Bildungsverständnis des deutschen Bürgertums (Benner 2003). Es beruht auf einem Berufsbegriff, der für individuelle Selbstbestimmung steht und einen Gegenentwurf darstellt zum Standesbegriff. Er wendet sich damit auch gegen die im Allgemeinen Preußischen Landrecht (ALR) vollzogene Gleichsetzung von Beruf und Stand, mit der aus seiner Sicht eine Fortführung der Ständehierarchie unter dem Berufsbegriff angestrebt wurde.

Humboldts Bildungsidee wurde zum Fundament der deutschen Bildungstradition. Sie ist geprägt von der Überlegung, den mit Freiheit verbundenen Berufsgedanken vor einer Vereinnahmung durch die alte Ordnung zu bewahren. Dieses Ansinnen ging allerdings zulasten der Berufsbildung; sie wurde – verstanden als Fachunterweisung – der allgemeinen Bildung zeitlich nachgeordnet. Oberstes humboldtsches Bildungsziel war die Entfaltung der Selbstbestimmungsfähigkeit des Menschen. Bevorzugtes didaktisches Mittel hierfür war die Auseinandersetzung mit altgriechischer Philologie, weshalb Humboldts Konzept im Gegensatz zu den Bildungsüberlegungen der Philanthropisten stand, die vom Nutzen einer praxisorientierten Bildung für das bürgerliche Berufsleben aus-

gingen. Die Auseinandersetzung verlief vor allem entlang der Frage, ob die altsprachlichen oder die naturwissenschaftlichen Fächer die Vorherrschaft im Fächerkanon haben sollten.

Eine vermittelnde Rolle zwischen Neuhumanismus und Philanthropinismus nahm – unter Verwendung des Berufsbegriffs – Friedrich Immanuel Niethammer (1763–1848) ein. Er hatte eine vergleichbare ministeriale Stellung in Bayern wie Humboldt in Preußen (Sacher 1974, 33). In seiner Schrift *Der Streit des Philanthropinismus und Humanismus in der Theorie des Erziehungs-Unterrichts unsrer Zeit* (1808) fasste er die Diskussionen um das Verhältnis beider Konzepte zusammen. In der Frage, »ob das Kind zum Menschen oder zum Bürger zu erziehen sey« (Niethammer, zit. n. Schauer 2005, 41), entscheidet er sich zugunsten des Individuums und dessen spezifischer Begabung. Diese macht er zum Ausgangspunkt seiner schulreformerischen Überlegungen: »Das Unterrichtsbedürfniß wird entschieden durch die Individualität der Lehrlinge; die darnach eingerichtete Bildung entscheidet den künftigen Beruf. Dies ist der natürliche Gang, der sich nicht nach Willkür umkehren läßt.« (ebd.)

Mit dem Dreischritt – Begabung, Bildung, Beruf – unterstützt Niethammer zunächst die Position des Neuhumanismus. Während hier die zweckfreie Persönlichkeitsbildung vorrangig ist, steuert im Philanthropinismus die Berufswahl die Bildungsentscheidung. Mithilfe des Berufsbegriffs nähert er sich aber wieder an Letztere an. Er unterteilt materielle und geistige Berufsarten und ordnet ihnen jeweils korrespondierende Bildungskonzepte zu. Diesen Kompromiss macht er zur Ausgangsbasis seiner Reformideen.

Dieser Unterschied, den allerdings der Philanthropinismus auffallender gemacht und dadurch die Berücksichtigung desselben zur Sprache gebracht hat, indem er auf Bürgerbildung drang, und Bürgerschulen forderte, läßt sich nach der oben entwickelten Ansicht durch die Bemerkung der Hauptverschiedenheit der Geistesanlagen bestimmen, daß ein Theil der Individuen mehr fuer die Geistesideen, ein anderer mehr fuer die Naturideen empfaenglich ist. Diese Eintheilung kann zugleich als die Hauptgrundlage betrachtet werden, nach der sich die Lehrlinge in der Folge auch in die beiden Hauptclassen des Berufes theilen, inwiefern die erstern mehr zum Gelehrten die letztern mehr zum Gewerbs-Beruf Verwandtschaft, Neigung und Geschick haben [...]. (Niethammer 1808, 355)

Niethammer lag zum einen daran, durch das Angebot von unterschiedlichen Bildungswegen der individuellen Begabung des Einzelnen gerecht zu werden: Gelehrtenberuf oder Gewerbsberuf. Zum anderen aber sah er die Aufgabe der Schule nicht nur in der Vorbereitung der Schüler auf Beruf und Gesellschaft, sondern auch in der zweckfreien Schulung des individuellen Denkvermögens. Der Beruf wurde in diesem Zeitraum der Spätaufklärung zum pädagogischen Begriff. Er wurde allerdings normativ zur Diskussion von bürgerlichen Erziehungszielen und korrespondierenden schulischen Bildungsinstitutionen verwendet, nicht im Kontext von Lehrlingsausbildung.

4.2.4 Exkurs: Der Beruf des Staates

Auch Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher (1768–1834) verwendete – wie Humboldt – den Berufsbegriff in engem Bezug zu Bildungsfragen. Humboldt ging es darum – ausgehend von staatsfreien Lebensbereichen wie z.B. der Berufstätigkeit – Bildung aus politischer Instrumentalisierung zu befreien. Schleiermacher hingegen plädiert dafür, öffentliche Erziehung aus der Abhängigkeit der Kirche zu lösen und beide strikt zu trennen. In der Abhandlung *Über den Beruf des Staates zur Erziehung* (1814), in der er seine Erfahrungen mit den preußischen Reformen thematisiert, kommt er zu der Erkenntnis, dass Erziehung weder einseitig ethisch noch religiös begründet und ausgerichtet werden kann noch dass die Möglichkeiten und Grenzen von Pädagogik allein aus einer empirischen Anthropologie ableitbar sind. Die Erziehung gehört vielmehr zu den menschlichen Grundtatsachen und ist daher darauf auszurichten, die Heranwachsenden auf den Eintritt in eine Gesellschaft vorzubereiten (Benner 2003, 149). Vor dem Hintergrund, dass es unterschiedliche gesellschaftliche Ordnungen geben kann, müssen auch unterschiedliche pädagogische Ausrichtungen zum Tragen kommen können. Diese Position wurde von Schleiermacher mit aller Entschiedenheit vertreten, und er artikuliert sie auch an verschiedenen Stellen seines Wirkens. Bereits in den Vorlesungen von 1813/14 erklärte er:

Wir wollen dagegen ganz empirisch fragen: Wohin liefert die Pädagogik den Menschen ab? Die Antwort, die wir so erhalten, scheint nicht allgemeingültig sein zu können, allein wir glauben auch an keine allgemeingültige Pädagogik [...] denn

anders muß der Mensch für diesen, anders für einen anderen Staat und Kirche erzogen werden [...]. (Schleiermacher 1957, 375)

Da es somit keine allgemeingültige pädagogische Theorie gibt und die Kirche nicht legitimiert ist, dass öffentliche Erziehungswesen zu beaufsichtigen, kommt diese Aufgabe dem Staat zu. Schleiermacher geht also davon aus, »daß der Einzelne für einen bestimmten Staat zu erziehen sei« (ebd., 33), wobei Staat hier stellvertretend für das Ganze der gesellschaftlichen Ordnungen zu nehmen ist.

Diese Aufgabenzuschreibung drückte er mit dem Berufsbegriff aus, was aus dem Titel der oben genannten Abhandlung hervorgeht. Er verwendet den Berufsbegriff somit nicht in Bezug auf Individuen, sondern auf Institutionen. Seine Begriffsverwendung zeigt, dass zu diesem Zeitpunkt –1814– immer noch die Vorstellung vom Beruf als zugewiesener Aufgabe, die es zu erfüllen gilt, vorhanden war. Solche Aufgabenzuweisungen können nicht nur Individuen, sondern auch gesellschaftliche Einrichtungen betreffen.

Im 19. Jahrhundert wurde der Berufsbegriff mehrfach in der Bedeutung von staatlicher Mission oder Auftrag eines Landes verwendet. Vor dem Hintergrund der aufkommenden nationalen Frage wurde bereits seit ca. 1820 von »Preußens deutschem Beruf« gesprochen (Luchterhandt 1996, 135). Hinter dieser Verwendung verbarg sich der Anspruch preußischer Eliten, eine Führungsrolle bei der Errichtung eines deutschen Nationalstaates zu übernehmen.

Eines solchen staatsbezogenen Berufsbegriffs bediente sich auch die Romantik. Hierbei handelt sich um eine Ende des 18. Jahrhunderts einsetzende Epoche, die bis weit in das 19. Jahrhundert hinein andauerte. Sie verstand sich als Gegenbewegung zur strengen Rationalität der Aufklärung und betonte Gefühle, Empfindungen und Sehnsüchte. Die Romantiker suchten nach scheinbar verloren gegangenen Werten und Traditionen und griffen dabei auch auf das Mittelalter zurück. Sie verklärten und idealisierten dessen Gesellschaftsstruktur – Ständeordnung und Zunftwesen – und deren vermeintlich positive Normen wie Treue und Ritterlichkeit. Diese Denkrichtung wirkte sich vor allem auf Literatur, Musik und Kunst aus; sie hatte aber kaum realpolitische Konsequenzen. Der Berufsbegriff findet sich in ihr nur am Rande, insbesondere in institutionell metaphorischer Verwendung. So handelte es sich bei Friedrich Leopold zu Stolbergs (1770–1819) Ausruf aus dem Jahr 1815 »Ja, Herz Europas sollst

du o Deutschland sein! So dein Beruf!« um romantische Vorstellungen über Deutschlands zukünftige politische Rolle im Überschwang des Sieges über Napoleon. In dem späromantischen Gedicht *Deutschlands Beruf* von Emanuel Geibel (1815–1884) hingegen, das mit den Zeilen endet »Und es mag am deutschen Wesen, Einmal noch die Welt genesen«, kam 1861 bereits ein nationaler Überschwang zum Ausdruck, der sich in der späteren deutschen Geschichte als verhängnisvoll erweisen sollte. Für die weitere Entwicklung des Berufsbegriffs ergaben sich aus dieser staatlich-institutionellen Verwendung jedoch keine neuen Diskussionslinien.

4.3 DER SÄKULAR-BÜRGERLICHE BERUFGEDANKE

Die Machtstrukturen, die über Jahrhunderte das Leben der Menschen in Europa bestimmt hatten, wurden durch die Aufklärung infrage gestellt. Die daran anknüpfenden gesellschaftstheoretischen Diskussionen sowie die politischen und staatsrechtlichen Entwicklungen beschleunigten die Säkularisierung des Berufsbegriffs. Standesordnung und Zunftwesen wurden abgeschafft, und ab 1810 wurde in den deutschen Territorien die Gewerbefreiheit durchgesetzt, allerdings zeitlich und regional unterschiedlich und gegen den Widerstand von Handwerk, Adel und Katholizismus. Ihre Einführung markierte auch den Beginn einer neuen Epoche in der Ideengeschichte des Berufs. Seine Nähe zur alten Standesordnung war ihm nicht zum Verhängnis geworden, da er nicht ständisch-zünftisch, sondern reformatorisch-theologisch geprägt war. Er wurde in die neue Zeit übernommen, weil verschiedene in der Aufklärung wurzelnde Denkrichtungen ihm Freiheitspotenziale attestierten; ein Zentralbegriff der Aufklärung war er allerdings nie. Dadurch wurde er zum Bestandteil sozialphilosophischer und pädagogischer Diskurse und auch zum juristischen Begriff.

Sein neues bürgerliches Profil wurde auch dadurch gestützt, dass es in den Städten neuartige Bevölkerungsgruppen gab, wie Fabrikanten, Bankiers, Rechtsanwälte, Ärzte oder akademisch gebildete Beamte. Sie zeichneten sich nicht durch Adelsprädikate aus, sondern durch gelehrte oder Vermögen versprechende Berufe. Bis Mitte des 18. Jahrhunderts waren diese Bevölkerungsgruppen, die ihren gesellschaftlichen Status über einen solchen Beruf begründeten, noch außerhalb der ständisch geprägten Gesellschaftsordnung gestanden. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts

gehörten sie bereits zu den Kerngruppen des neu entstehenden Bürgertums und schufen eine neue Elite, die den vorhandenen Geburtseliten entgegentrat. Ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung verdankten sie individueller Qualifikation und Anstrengung. Leistung, auch in Form von Bildungsanstrengung, hatte als gesellschaftliches Integrationsprinzip den geburtsständisch-korporativen Gedanken verdrängt. Die Leistungsbürger versuchten ihre Prinzipien – Individualität und Bildung – zu den Leitgedanken von Wirtschaft, Politik und Kultur zu erheben. Im Gegensatz zu den Zunftbürgern des ausgehenden Mittelalters und der Frühen Neuzeit, die sich gesellschaftlich primär »ex negativo«, d.h. als Nichtklerus und Nichtadel definierten, entwickelten sie ein eigenes positives Ethosprinzip, nämlich die individuelle Leistung. Der Beruf war für sie das soziale Konstrukt, das – im Gegensatz zum Stand – Leistungsunterschiede erkennbar machte und Statuszuweisung ermöglichte. Zudem versprach er soziale Mobilität, wenn auch nicht unbedingt innerhalb einer Generation, so doch in der Generationenfolge. Im Beruf verwirklichte sich der bürgerliche Individualismus, nach dem der Mensch sein Leben nicht mehr traditionsgeleitet in seinem Geburtsstand zubringt, sondern innengeleitet einen persönlich verantworteten Stand auf Grundlage von Leistung und Bildung gewinnt. Das »Ich will« ersetzte das »Du sollst« (Schmuhl 1998, 32).

Diesem bürgerlichen Leistungsdenken entsprach auch die freie Berufswahl. Ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung gingen die Liberalisierung der Wirtschaftsordnung und die wirtschaftsrechtliche Abkehr vom Ständestaat voraus. Die bürgerliche Gesellschaft entwickelte eigene ethische Richtlinien für die Berufsausübung. Die erreichte berufliche Stellung wurde an die Zentraltugend der Pflichterfüllung gekoppelt; sie löste die göttliche Standesvokation ab.³⁴ Aus psychologischer Perspektive wurde die Berufswahl als individueller Akt angesehen, der sich auf

34 | Die Berufspflicht findet sich auch als erstes Kompositum unter dem Stichwort »Beruf« in der ersten Auflage von Heinrich August Pierers (1794–1850) *Universal-Lexikon* von 1835. Zunächst wird Beruf definiert als »überhaupt die besondere Beschäftigung, der sich Jemand gewidmet hat, oder das Amt, das Jemanden übertragen worden ist«. Als Kompositum findet sich danach: »Berufs-Pflichten (Moral) umfassen die Verbindlichkeit des vernünftigen Menschen, sich überhaupt der Übernahme eines Berufs nicht zu entziehen [...], die besonnene Wahl eines Berufs« (Pierer 1835, 358).

der Grundlage von Begabung und Neigung vollziehen soll und nicht der Standesreproduktion dient. Auch der Gedanke, dass das Individuum bei dieser lebensbedeutsamen Entscheidung beratenerische Hilfe benötigt, war in unterschiedlichen Überlegungen bereits angelegt, aber noch nicht institutionalisiert. Das heißt, für die Ausübung des neuen Freiheitrechts gab es noch keine systematischen Unterstützungsangebote.

Der Berufsbegriff wurde auch zum pädagogischen Konzept. Als Erziehungsziel stand er einerseits für Selbstbestimmung, andererseits für Fachlichkeit. Zudem gab es bereits erste Annäherungen an die Nationalökonomie, z.B. durch die wirtschaftsbezogenen Ausdifferenzierungen bei Fichte und Campe.

Der alte Berufsgedanke wurde allerdings nicht völlig aufgegeben. Bestand hatte, bei allen säkularen Neuausrichtungen, der reformatorische Grundgedanke der lebenslangen Bindung. Die auf das theologische Begriffsverständnis zurückgehende Kontinuität blieb wichtiges Element der Berufsidee, war aber nicht mehr durch Standesbindung oder Zunftzwang gestützt. Bezugnahmen auf religiöse Erklärungsmuster im Sinne »göttlicher Berufung« waren auch beim neuen Berufsbegriff noch vorhanden. Beruf hieß nach wie vor Lebensstellung, Berufswechsel war auch in der nachständischen Gesellschaft eher die Ausnahme als die Regel. Es handelte sich also nicht um eine Neudefinition des Begriffs, sondern um eine sozialphilosophische Weiterentwicklung mit juristischer Fundierung. Als solche verfügte die Berufsidee über sozialstrukturelle Kraft und hätte das Potenzial gehabt, das Vakuum, welches das Verschwinden der Ständeordnung hinterließ, zu füllen. Der Berufsgedanke des frühen 19. Jahrhunderts wäre durchaus in der Lage gewesen, den Stand als gesellschaftliches Ordnungsprinzip zu ersetzen. Dies verhinderte jedoch eine neue Entwicklung: die Industrialisierung.

